

# Hundeleinenzwang und Freilaufzonen

Hunde sind sehr geschätzte Begleiter des Menschen. Kaum ein Lebewesen ist seinem Halter gegenüber so treu. Trotzdem hat der Halter sich an einige Regeln und Vorschriften zu halten.

## Genereller Hundeleinenzwang

Das kantonale Gesetz zum Vollzug des eidgenössischen Tierschutzgesetzes sieht vor, dass Hunde an der Leine geführt werden müssen. Dies gilt auch für Zermatt.

Es gilt grundsätzlich ein Hundeleinenzwang innerhalb des besiedelten Gebietes. Dies zum Schutz des Tieres vor dem fahrenden Verkehr und anderen Stressfaktoren. Aber die Verbote gelten auch zum Schutz des Menschen; einige unserer Mitmenschen und Kinder haben Angst vor frei laufenden Hunden. Die Hundeleine ist ein Zeichen des Respekts gegenüber dem Mitmenschen.

Im Winter gehören auch der beliebte AHV-Weg und der Riedweg bis zum Treppenweg Howete ebenfalls zu dieser Zone. Dies einerseits wegen des Rehwilds, welches zur Nahrungssuche immer weiter in die Wohngebiete des Menschen vordringt, andererseits auch zum Schutz vor Wintersportlern, die auf dem Riedweg Ski, Snowboard oder Schlitten fahren.

## Verbotzone

Der Sportplatz Chrome, Sportplatz Obere Matten, Schulplätze, Parkanlagen, Friedhöfe, Kinderspielplätze gehören zu den Verbotzonen. Diese Zonen dürfen nicht mit Hunden begangen werden. Dies aus Rücksicht auf spielende Kinder und auch aus hygienischen Gründen.

## Freilaufzone

Den Hundehaltern steht am Vispa-Ufer eine Freilaufzone für ihre Vierbeiner zur Verfügung. Dieser Abschnitt beginnt beim neuen Lift der Kirchbrücke und geht bis zur nächstfolgenden südlichen Holzbrücke (Haus Maryland). In diesem Abschnitt können Hunde frei umherlaufen.

## Sauberkeit

Die Einwohnergemeinde Zermatt stellt in speziellen, nur hierfür vorgesehenen Behältern Plastiksäcke zum Einsammeln von Hundekot zur Verfügung. Jede Person ist verpflichtet, den Kot ihres Hundes aufzuheben und zu entsorgen. Solche Behälter sind grosszügig im Dorf verteilt – ebenso die notwendigen Abfallstellen.

